



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 20. April 2009
Seite 1 von 5

Landrätinnen und Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
- zuständige Behörden zur Durchführung
des Wohn- und Teilhabegesetzes -

Aktenzeichen V A 3 - 5404.1.0
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

ORR Dr. Dirk Kassen
Telefon 0211 855-3316
Telefax 0211 855-3408
dirk.kassen@mags.nrw.de

Städtetag
Landkreistag

Wohn- und Teilhabegesetz Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Fachkraftquote

1. § 12 WTG konkretisiert die Schutzfunktion des Gesetzes im Rahmen der personellen Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung und normiert als untere Grenze eine so genannte „Mindestfachkraftquote“, § 12 Abs.3 S. 4 WTG. Sie soll einen Standard sicherstellen, der im Hinblick auf die Beschäftigung von Fachpersonal gewährleistet, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 WTG gut betreut werden.

2. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 WTG haben der Betreiber und die Einrichtungsleitung sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen. Zu dieser von ihnen zu leistenden Tätigkeit gehört u. a. die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung der Bewohner nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse, § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

3. Der Maßstab der ausreichenden Gesamtzahl wird konkretisiert in § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 WTG. Unabhängig vom Vorliegen eines Personalbemessungssystems oder einer Vereinbarung mit den Kostenträgern nach SGB V, XI oder XII ist in jedem Fall sicherzustellen, dass insgesamt mindestens die Hälfte der mit betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sind. Sinn und Zweck dieser Regelung ist zu gewährleisten, dass alle diejenigen Beschäftigten einer Betreuungseinrichtung in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, die unter dem Gesichtspunkt „Dienst am Menschen“ mit einer entsprechenden betreuenden Tätigkeit beauftragt sind.

4. Der Begriff des Beschäftigten ist in § 4 Abs. 4 WTG legaldefiniert: Beschäftigte sind alle Personen, derer sich der Betreiber zur Erbringung seiner Leistungen bedient, unabhängig davon, ob diese zu ihm in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Damit gehören alle Personen zu den Beschäftigten des Betreibers, die vom Betreiber in die vertraglich geschuldete Leistungserbringung gegenüber den Bewohnern einbezogen werden. Neben den Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber stehen, sind dies insbesondere Personen, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder auf anderer vertraglicher Basis dem Betreiber zur Verfügung gestellt werden. Auch solche Personen, sofern sie Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 3 ausüben, sind in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Fachkraftquote einzubeziehen.

5. Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 3 sind alle Tätigkeiten der sozialen, pflegerischen und allgemeinen Betreuung, die personenorientiert sind.

5.1 Beschäftigte nach § 87b SGB XI, die als „Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten“ Tätigkeiten der sozialen Betreuung ausführen, sind in die Bemessungsgrundlage nach Ziffer 3 einzubeziehen. Das gilt auch für Beschäftigte der Hauswirtschaft, soweit sie unter dem Gesichtspunkt

„Dienst am Menschen“ mit einer entsprechenden betreuenden Tätigkeit beauftragt sind.

5.2 Grundsätzlich nicht in die Bemessungsgrundlage für die Fachkraftquote nach Ziffer 3 einzubeziehen sind:

- a) Beschäftigte, die ausschließlich in der Verwaltung tätig sind, weil diese nicht mit der Betreuung der Bewohner beauftragt sind, sondern nur im Interesse des Betreibers tätig werden (sofern Beschäftigte, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, auch Bewohner betreuen, werden sie in die Bemessungsgrundlage einbezogen),
- b) Auszubildende, soweit und solange sie zum Zweck ihrer Ausbildung, auch wenn sie - unter Anleitung und Aufsicht - betreuend tätig sind, beschäftigt werden. Sie sind zu berücksichtigen, wenn der Betreiber sie unabhängig von Ausbildungszwecken damit beschäftigt, vertraglich geschuldete Leistungen gegenüber dem Bewohner zu erbringen,
- c) Praktikanten aus den gleichen Erwägungen wie die Auszubildenden,
- d) ehrenamtlich tätige Personen; diese nehmen zwar insbesondere Aufgaben der sozialen Betreuung wahr, sind dazu jedoch weder verpflichtet noch unterstehen sie dem Direktionsrecht des Betreibers bzw. der Einrichtungsleitung,
- e) Zivildienstleistende; sie werden zwar mit betreuenden Tätigkeiten betraut, stehen jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und sind damit keine Beschäftigten des Betreibers,
- f) Reinigungskräfte; Reinigungskräfte nehmen ihre Aufgaben nicht „bewohnerbezogen“ wahr, so dass es sich im Ergebnis nicht um eine betreuende Tätigkeit handelt.
- g) Hausmeister und Haustechniker. Diese üben ebenso wie Reinigungskräfte keine bewohnerbezogenen, betreuenden Tätigkeiten aus.

6. Bei der Berechnung der Mindestfachkraftquote bitte ich zu berücksichtigen, dass die Berechnung nicht anhand der absoluten Stellenzahl,

sondern anhand der Vollzeitäquivalente vorzunehmen ist, vgl. § 12 Abs. 3 Satz 4, 2. Hs. WTG. Bei der Ermittlung von Vollzeitäquivalenten sind die betriebsüblichen/tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten zugrunde zu legen.

7. Die Mitteilung der jeweiligen Vollzeitäquivalente durch den Betreiber wird - zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – von den Anzeige- und Dokumentationspflichten erfasst.

8. Bei der Überprüfung der Einhaltung der personellen Anforderungen des § 12 WTG insbesondere bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe weise ich aus gegebenem Anlass auch auf die Befreiungsmöglichkeiten des § 7 Abs. 5 WTG hin:

Die Einrichtungen der Eingliederungsgliederungshilfe, deren Auftrag es ist, Menschen mit Behinderung auf ein selbstbestimmtes und selbständig zu führendes Leben außerhalb einer Betreuungseinrichtung vorzubereiten, sollen Personal in dem Umfang vorhalten, der diesem Auftrag Rechnung trägt, § 12 Abs.3 S. 1 WTG. Zu den Zielen, Menschen mit Behinderung zum selbstbestimmten Leben zu befähigen, gehört es u.a. auch, Mahlzeiten selbständig zubereiten zu können. Wird dies in einem auf die Zielgruppe bezogenen Betreuungskonzept dargestellt und sind die auszuführenden Maßnahmen dokumentiert, kann die zuständige Behörde nach § 7 V WTG auch Ausnahmen von § 12 III S. 5 WTG zulassen. Sie soll sie zulassen, wenn die Ausnahmegenehmigung die Umsetzung des Betreuungskonzeptes fördert.

Im Übrigen weise ich auf folgendes hin: Insbesondere auch wegen des größeren Interpretationsspielraumes aufgrund der bisherigen gesetzlichen Vorgaben ist nicht auszuschließen, dass die in Anwendung des Erlasses nach neuem Recht ermittelte Mindestfachkraftquote niedriger ist als die bisher jeweils für die Einrichtungen festgestellte. Für diesen

Fall gehe ich davon aus, dass nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein die Interessen der Bewohner wahrender Weg zur Anpassung an die neue Rechtslage gefunden wird. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen, bitte ich um Bericht.

Seite 5 von 5

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Pitzer', written in a cursive style.

(Peter Pitzer)